

Kosten der Unterkunft + Heizung nach § 22 SGB II

- ◆ **Kaltmiete** -> § 22 SGB II, Regel- / Ausnahmeverhältnis s.u.
- ◆ **"kalte" Nebenkosten** -> § 22 SGB II, Regel- / Ausnahmeverhältnis s.u.
- ◆ **Heizkosten** -> § 22 SGB II, Regel- / Ausnahmeverhältnis s.u.
- ◆ **Wohnungsrenovierung
Nachzahlungen Neben-/Heizk.
Kauf v. Brennstoffen** } -> jetzt als einmalige Leistung der Unterkunfts-
kosten zu sehen (§ 22 SGB II)

Regel- / Ausnahmeverhältnis

Regel: KdU + Heizung werden in tatsächlicher Höhe übernommen

Ausnahme: Kosten über der "Angemessenheitsgrenze"

Grenze richtet sich nach

- a) **persönl. Situation**
- b) **Art des Bedarfs**
- c) **örtl. Verhältnisse
am Wohnort**
(Mietspiegel o.ä.)

Wenn a), b) und c) unangemessen: -> Pflicht zur Senkung d. Kosten

- Kosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen, bis Kostensenkung möglich
- Regelfall -> längstens 6 Monate
- Kein Regelfall (Krankheit, Behinderung, angespannter WoMarkt, Schufaeintrag....)
-> entsprechend länger
Jedoch Nachweispflicht, dass keine Alternative verfügbar und zugänglich (Eigenbemühungen, Atteste...)

Fall A: Wohnung vor Hilfebedürftigkeit bezogen: siehe oben

Fall B: Wohnung während Hilfebedürftigkeit bezogen:

- a) mit Zustimmung des SHT -> Übernahme der tatsächlichen Kosten
- b) ohne ----- " ----- -> b1): in einer Notlage -> Übernahme nach A
-> b2): ohne Notlage -> nur angemessene Kosten

Wohnungsbeschaffungskosten § 22 (3) SGB II (Annoncen, Telefongeb., Fahrtkosten, Maklergeb., Kaution, Umzugskosten...)

- a) können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden
- b) sollen übernommen werden, wenn
 - Umzug durch kommun. Träger veranlasst
 - aus anderen Gründen notwendig
 - und ohne Zusicherung eine Wohnung in angemessenem Zeitraum nicht gefunden werden kann

Heiz- und Nebenkosten:

Nur schwer begrenzt, da keine geeignete Datengrundlage (Heizkostenpauschale d. FinMin. ungeeignet, Nebenkosten weitgehend objektabhängig ohne Steuerungsmöglichkeit des HB).

Das Finanzministerium Ba-Wü hat für Wohnungen von Landesbediensteten z.B. folgende Verbrauchsmengen für Heizkosten-Pauschalen (prospektiv und ohne Nachforderung) festgelegt:

Gasheizung 260 kWh / qm WoFl jährlich
Fernwärme 200 kWh / qm WoFl jährlich.

Da es "echte" Pauschalen ohne Nachforderung sind und die Wohnungen von Landesbediensteten i.d.R. besser isoliert sind, dürfte der Bedarf Hilfebedürftiger i.d.R. höher liegen.

Zu "kalten Nebenkosten" gibt der Mietspiegel 2004 der Stadt Frankfurt/M. Anhaltswerte. Je nach umgelegten Betriebskosten fallen hier Mittelwerte von 1,00 – 1,60 Euro/qm WoFl. mtl. an.

Näheres siehe http://www.frankfurt.de/sixcms/media.php/1882/AfW%20Mietsp%20%2004_1-11.pdf

Häufig strittig ist die Strommenge, die Hilfebedürftigen zusteht. Nach wie vor aktuell ist hier die gutachterliche Äußerung des Dt. Vereins vom 31.12.1988: Neues Bedarfsbemessungssystem für die Regelsätze in der Sozialhilfe. Sie erfolgte in Fortführung des Beschlusses der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister vom 18.9.1987 für die Umstellung des Warenkorb- auf das Statistikmodell.

Die Ermittlung des regelsatzrelevanten Verbrauchs im Teilbereich Haushaltsenergie stützt sich dabei auf die Ergebnisse der Haushaltskundenbefragung 1986 der VDEW. Es wurden folgende Verbrauchsmengen zugrunde gelegt:

148 kWh mtl. für Alleinstehende

217 kWh mtl. für 2-Pers.-HH

368 kWh mtl. für 3-Pers.-HH

Das entsprechende Heft wurde 1989 vom Dt. Verein in Frankfurt/M. herausgegeben.

Wohnungsrenovierung, Nachzahlungen f. Neben- und Heizkosten, Beschaffung v. Brennstoffen, sonstige einmalige Leistungen

Einmalige Leistungen gibt es neben der fast vollständig pauschalierten Regelleistung nicht mehr. Konsequenterweise wurden die Bestimmungen zu den Unterkunftskosten sowohl im SGB II als auch im SGB XII im Vergleich zum BSHG geändert:

Es müssen jetzt nicht nur laufende, sondern ALLE angemessenen Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden. Das gilt für alle in der Überschrift genannten Leistungen.

In der Regelsatzverordnung zum BSHG (§ 3 (1)) hieß es hier noch:

Laufende Leistungen für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Demgegenüber § 22 (1) SGB II:

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht.

Aufschläge für Möblierung

Aufschläge für vom Vermieter gestellte (Teil-)Möblierung sind ein Entgelt für die Mietsache und somit den Kosten der Unterkunft zuzuordnen.

Im SGB II ist hierbei kein Abzug von der Regelleistung wegen reduzierter Instandhaltung / Ersatzbeschaffung von Hausrat zulässig. Im Gegensatz zu den Bestimmungen der Sozialhilfe (§ 28 SGB XII) kann nämlich die Regelleistung nach § 20 SGB II bei abweichenden Bedarfen weder nach oben noch nach unten angepasst werden. Sie ist starr auf 345 € festgelegt.

19.02.05 Frieder Claus, Diakon. Werk Württemberg, Referat Wohnungslosenhilfe und Armut